

Kunstverein Deggendorf e.V.

FINANZORDNUNG

I. ALLGEMEINES

§ 1 RECHTSGRUNDLAGE

Die Finanzordnung des Kunstverein Deggendorf e.V. regelt die Finanzverwaltung in Verbindung mit der Satzung und den Ordnungen.

§ 2 EINNAHMEN

Der Kunstverein Deggendorf e.V. finanziert seine Aufwendungen aus Beiträgen, Gebühren und sonstigen Einnahmen.

§ 3 BEITRÄGE

1. Der Kunstverein Deggendorf e.V. erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge, deren Höhe die Mitgliederversammlung beschließt. Der jährlich zu entrichtende Beitrag der ordentlichen Mitglieder beträgt für

Erwachsene	55,00 EUR
Ermäßigt	30,00 EUR
Familien	70,00 EUR
Fördermitglieder	ab 150,00 EUR

2. Der Kunstverein Deggendorf e.V. hat eine Rücklage gem. § 62 Abs. 1 Nr. 1 der Abgabenordnung – AO (i.d.F.v. 01.01.2014) für periodisch wiederkehrende Ausgaben für eine angemessene Zeitspanne zu bilden, die nur bei außerordentlichen Ereignissen angegriffen werden darf. Die Höhe der Rücklage beträgt mindestens 10 % bis maximal 15 % der Aufwendungen des ordentlichen Wirtschaftsplanes des Vorjahres. Die freie Rücklage gem. § 62 Abs. 1 Nr. 3 der Abgabenordnung – AO (i.d.F.v. 01.01.2014) kann bei der zu bildenden Rücklage gem. § 62 Abs. 1 Nr. 1 der Abgabenordnung – AO (i.d.F.v. 01.01.2014) berücksichtigt werden.

§ 4 GEBÜHREN

Für Verwaltungsvorgänge und Dienstleistungen werden Gebühren erhoben, über deren Höhe der Vorstand des Kunstvereins Deggendorf e.V. entscheidet (vgl. Anhang Gebührentafel).

§ 5 VERWENDUNG VON MITTELN

Die Mittel des Kunstvereins Deggendorf e.V. sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu verwenden. Von der öffentlichen Hand zur Verfügung gestellte Mittel sind nach deren Bestimmungen zu verwenden und nachzuweisen. Ausgaben dürfen nur im Rahmen des Wirtschaftsplans getätigt werden, sofern diese Finanzordnung nichts Anderes regelt.

§ 6 ZUSTÄNDIGKEIT

1. Der Schatzmeister ist für die Finanzplanung und Finanzverwaltung des Kunstvereins Deggendorf e.V. zuständig. Dies umfasst insbesondere die Aufstellung des Jahresabschlusses für das abgelaufene Jahr und der Entwürfe der Wirtschaftspläne für das laufende Jahr und das, die Überwachung der Einnahmen und Ausgaben sowie deren satzungsgemäße Verwendung.
2. In Steuer-, Personal- und Versicherungsfragen obliegt ihm die Abwicklung mit den zuständigen Stellen.

II. WIRTSCHAFTPLÄNE

§ 7 WIRTSCHAFTSPLÄNE DES KUNSTVEREINS

1. Der Kunstverein Deggendorf e.V. erstellt für das laufende Geschäftsjahr und das Folgejahr einen Wirtschaftsplan.
2. Die Wirtschaftspläne werden vom Schatzmeister zu Beginn des laufenden Geschäftsjahres dem Vorstand vorgelegt und von diesem beschlossen.
3. Die Wirtschaftspläne enthalten eine genaue Aufstellung aller zu erwartenden Einnahmen und aller geplanten Ausgaben.

4. Einnahmen- und Ausgabenseite der Wirtschaftspläne müssen ausgeglichen sein.
5. Alle in den Wirtschaftsplänen vorgesehenen Mittel sind grundsätzlich zweckgebunden. Es gilt jedoch das Gesamtdeckungsprinzip.

§ 8 JAHRESABSCHLUSS

1. Nach Ablauf des Geschäftsjahres hat der Schatzmeister bis zum 31. März einen Jahresabschluss (Gewinn- und Verlustrechnung) dem Vorstand vorzulegen. Der Vorstand berät diesen Jahresabschluss und legt ihn der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vor.
2. Der Jahresabschluss des Vorjahres ist den Mitgliedern vier Wochen vor der Mitgliederversammlung zusammen mit der Einladung, den Jahresberichten und den Anträgen zuzusenden.

§ 9 Revision

1. Die Institution der Revision regelt die Satzung.
2. Die Prüfung erstreckt sich auf den Kassenbestand, die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Einnahmen und Ausgaben, die Ordnungsmäßigkeit der Belege, die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Vereinsführung sowie die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung.

III. ZAHLUNGSVERKEHR

§ 10 ZAHLUNGEN

1. Der Schatzmeister ist berechtigt, im Rahmen der Bestimmungen der Finanzordnung und des Wirtschaftsplanes Zahlungen entgegen zu nehmen und Ausgaben zu leisten. Anschaffungen über 50,00 EUR bedürfen der Genehmigung des Vorstands.
2. Ausgaben, die über die Voranschläge des Wirtschaftsplanes hinausgehen, dürfen nur geleistet werden, wenn ein Deckungsnachweis gegeben ist - diese Ausgaben bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Vorstand.

§ 11 ZEICHNUNG

Zeichnungsberechtigt sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister.

IV. BUCHFÜHRUNG UND BELEGE

§ 12 BELEGUNG VON AUSGABEN

1. Als Ausgabenbelege werden nur Originalrechnungen und Quittungen mit Originalunterschrift anerkannt.
2. Die Belege sind durch den Schatzmeister auf sachliche Richtigkeit zu prüfen. Er bestätigt die sachliche Richtigkeit durch Unterschrift.

§ 13 BUCHFÜHRUNG

1. Für die kaufmännische Buchführung ist der Schatzmeister verantwortlich. Jede einzelne Finanz-Aktion ist zu belegen.
2. Die Bücher sind jährlich zum Ende des Geschäftsjahres abzuschließen.

V. ERSTATTUNG VON AUSLAGEN

§ 14 RICHTLINIEN ZUR ERSTATTUNG VON AUSLAGEN

1. Alle Funktionsträger und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB.
2. Fahrt- und Reisekosten werden nicht erstattet – gegen Vorlage einer Jahres-Aufstellung in Verbindung mit einer Verzichtserklärung stellt der Verein jedem Funktionsträger eine Spendenbescheinigung aus.
3. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur zum Ende des Kalenderjahres, spätestens jedoch bis sechs Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

§ 15 Funktions- und Aufwandsentschädigung

1. Für die Ausübung einer Funktionstätigkeit innerhalb des Vereins kann die Zahlung einer angemessenen Funktions- und Aufwandsentschädigung festgesetzt werden.
2. Die Entscheidung über die Höhe, die Art und den Umfang der Aufwandsentschädigung sowie über den Kreis der Berechtigten wird für den Vorstand und den Beirat durch die Mitgliederversammlung, für alle anderen durch den Vorstand getroffen.

ANHANG ZUR FINANZORDNUNG DES KUNSTVEREINS DEGGENDORF E.V.

GEBÜHRENTAFEL

gem. Beschluss des Vorstands vom 03.08.2016

1	Ausstellungs-/Hängegebühr (für Mitglieder / für Gäste)	5,00 € / 10,00 €
2	Gebühr bei Nichtführen der Aufsicht	25,00 €
3	Einlagerungsgebühr (bei Nichtabholung der Werke)	15,00 €
4	Verkaufsprovision Vereinsmitglieder	10 % VK
5	Verkaufsprovision Nichtmitglieder	20 % VK
6	Gebühren KunstRaum Vereinsmitglieder pro Woche	50,00 €
7	Gebühren KunstRaum Nichtmitglieder pro Woche	100,00 €
8	Versand der Kunstzeitung an Nichtmitglieder pro Ausgabe	5,00 €